

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	22 (1930)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Mitspracherecht und Aufgaben der Arbeiterkommissionen
<b>Autor:</b>	Ilg, Konrad
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-352438">https://doi.org/10.5169/seals-352438</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gesetzt, dessen Tätigkeit in folgenden Bestimmungen umschrieben ist:

Schiedsgericht. 1. Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag entstehen, werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Ebenso entscheidet das Schiedsgericht Streitigkeiten, die aus dem einzelnen Dienstverhältnis entstehen, sofern sie den Streitwert von Fr. 100.— überschreiten. Die andern Streitigkeiten dieser Art werden durch den Obmann des Schiedsgerichtes unter Zuzug je eines Prinzipal- und Gehilfenvertreters entschieden; 2. das Schiedsgericht besteht aus einem Juristen als Obmann und je drei Vertretern der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien bezeichnen außer dem je zwei Ersatzmänner. — Als Schriftführer amtet ein vom Obmann bezeichneter Jurist. 3. Klagen sind durch Vermittlung der Vertragsparteien schriftlich einzureichen. — Bei Behandlung von Streitigkeiten der Vertragsparteien haben diese außerdem das Recht, ihre Sache vor dem Gericht mündlich zu vertreten. — Streitigkeiten aus dem einzelnen Dienstverhältnis entscheidet das Gericht auf Grund der Akten und ohne Vorladung der Parteien. — Im übrigen bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. — Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Obmann den Stichentscheid. — Alle Entscheide sind endgültig und sofort vollstreckbar. — Die Kosten des Gerichtes werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Immerhin kann das Gericht im Falle leichtfertiger Klageführung der schuldigen Partei die Kosten auferlegen.

Das Mitspracherecht ist also auch im Gesamtarbeitsvertrag bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, im Lehrlingswesen, bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und aus dem einzelnen Dienstverhältnis enthalten. Mit Neujahr errichteten der Schweiz. Buchdruckerverein und der Schweiz. Typographenbund in Bern gemeinsam eine Maschinensetzerschule. Auch in diesem Falle besteht für die Gehilfenorganisation ein weitestgehendes Mitspracherecht. Der Typographenbund ist als gleichberechtigter Faktor anerkannt, und wenn er dieses Recht ausübt und es sich nie wird nehmen lassen, so liegt dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch in demjenigen des gesamten Gewerbes, dessen Gedeihen uns nicht gleichgültig sein kann.

---

## Mitspracherecht und Aufgaben der Arbeiterkommissionen.

Von Konrad Ilg.

Das Mitspracherecht der Gewerkschaften in den Betrieben zur Festlegung der Arbeitsbedingungen, deren Ueberwachung, der Ueberwachung der Gesetzesvorschriften sowie der hygienischen Einrichtungen und der Entlassungen, gehören zu den wichtigsten Forderungen der Gewerkschaftsorganisationen. Diese Forderung wurde von den Verbänden seit jeher in den Vordergrund gestellt. Die Voraussetzung zu deren Verwirklichung sind aber vor allem starke Gewerkschaftsorganisationen. Die Schwierigkeiten bestehen nicht nur im hartnäckigen Widerstand der Unternehmer, sondern zum Teil bei der Arbeiterschaft selbst. Abgesehen davon, dass die

Arbeiterschaft nicht einheitlich in einer Gewerkschaft organisiert, sondern in verschiedene Gruppen zersplittert ist, wird es schwer, dem unorganisierten oder dem materialistisch eingestellten Arbeiter verständlich zu machen, dass er zur Erkämpfung des Mitspracherechts auch das seinige beitragen muss. Die Unternehmer, unterstützt durch die kapitalistische Gesellschaft, wiesen von jeher mit aller Schärfe jedes Mitspracherecht der Gewerkschaften ab. Dies trifft ganz besonders für das schweizerische Unternehmertum zu. In einigen andern Ländern ist es während der Revolutionsjahre gelungen, durch die Schaffung von Betriebsräte-Gesetzen das Mitspracherecht zu erringen. Es muss vollauf anerkannt werden, dass die Betriebsräte in Deutschland, Oesterreich und andernorts kräftig dazu beigetragen haben, die Arbeitsverhältnisse zu verbessern und einmal eingeführte Arbeitsbedingungen zu überwachen und deren Durchführung zu ermöglichen. Gewiss können auch die Betriebsräte ohne starke Gewerkschaften nichts zustande bringen. Aber dort, wo diese von den Gewerkschaften unterstützt werden und sie im Grunde genommen die Vertreter der gewerkschaftlichen Forderungen sind, leisten sie sowohl den Arbeitern, wie der Bewegung als solcher, ausserordentlich grosse Dienste.

In der Schweiz ist das Mitspracherecht in der Industrie weder vertraglich, noch gesetzlich festgelegt. Im Gewerbe besteht eine Anzahl Kollektivverträge, wodurch das Mitspracherecht zum Teil gesichert wird, zum Teil beschränken sich aber die Vertragsbestimmungen nur auf die Arbeitsbedingungen.

Die Frage wurde aufgeworfen, das Mitspracherecht auf gesetzlichem Wege zu regeln. Grundsätzlich wäre dies wohl richtig. Der Moment ist aber noch nicht gekommen, um eine solche Forderung zu stellen. Die Praxis hat gezeigt, dass gewerkschaftliche Fragen mit politischen Kampfmitteln erst dann mit Erfolg gelöst werden können, wenn die Gewerkschaften bereits auf gewerkschaftlichem Boden Vorarbeit geleistet haben. Als Beispiel sei die Arbeitszeit angeführt. Es wäre sicher nie gelungen, die 48stundenwoche gesetzlich festzulegen, wenn sie nicht vor der Gesetzesberatung durch Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmern eingeführt worden wäre. Das Betriebsrätesystem ist in der Schweiz, ausserhalb der organisierten Arbeiterschaft, sehr wenig populär. Es müsste damit gerechnet werden, dass, wenn das Verlangen nach einem Betriebsrätegesetz gestellt würde, es den Unternehmern ein leichtes wäre, den schwersten Widerstand in weiten Kreisen der Bevölkerung heraufzubeschwören. Bevor an eine parlamentarische oder politische Aktion gedacht werden kann, müssen grosse gewerkschaftliche Vorarbeiten geleistet werden. Im übrigen darf nicht ausser acht gelassen werden, dass auf dem Wege der parlamentarischen oder politischen Aktion Jahre vergehen könnten, bis ein diesbezüglicher Antrag Gesetzeskraft erlangt. Es ist auch nicht anzunehmen, dass wir in der Volksabstimmung mit einem derartigen Vorschlag durchdringen würden. Eine Verwerfung des

Antrages in der Volksabstimmung hätte natürlich zur Folge, dass dieser während Jahren nicht mehr aufgenommen werden könnte. Dadurch würde aber auch unsere Position, das Mitspracherecht auf gewerkschaftlichem Boden zu erkämpfen, bedeutend geschwächt. Wir sind der Ueberzeugung, dass auf gesetzlichem Wege zunächst nichts unternommen werden kann. Das schweizerische Fabrikgesetz enthält gar keine Bestimmungen, wonach die Gewerkschaften als Kontrahenten dem Unternehmer gegenüber bezeichnet sind. Ebenso spricht das Fabrikgesetz nirgends von Fabrikkommissionen oder Fabrikräten. Die bestehenden Arbeiterkommissionen sind also keine gesetzlich garantierten Institutionen, wie das vielleicht da und dort angenommen wird. Nur im Einigungsverfahren können sich die Gewerkschaften eventuell auf das Fabrikgesetz berufen.

Die gegenwärtig bestehenden Arbeiterkommissionen wurden seinerzeit von den Unternehmern ins Leben gerufen. Sie sollten ein Werkzeug gegen die Organisationen bilden. Die Unternehmer hofften, vermittelst der Arbeiterkommissionen dem Betrieb einen konstitutionellen Anstrich zu geben. Ferner glaubten die Unternehmer, durch die Einsetzung von Arbeiterkommissionen die Gewerkschaften fernhalten zu können. Die Frage blieb bei den Gewerkschaften lange Zeit offen, ob die Arbeiterkommissionen als Vertreterinnen der Arbeiterschaft von den Gewerkschaften anerkannt werden sollen oder nicht. Solche Arbeiterkommissionen bestanden schon frühzeitig in den Grossbetrieben und wurden besonders von den Grossindustriellen gefördert.

In der Uhrenindustrie bestanden dagegen bis heute noch keine Arbeiterkommissionen. Eine solche Forderung wurde von den Arbeitern meines Wissens bis jetzt nie gestellt, sondern im Gegen teil, wie es scheint, standen die Uhrenarbeiter eher auf dem Standpunkt, dass die Arbeiterkommissionen für die Gewerkschaften auch heute noch eher schädlich als nützlich seien. Dieser Standpunkt scheint, insofern er noch vorherrschen sollte, unrichtig zu sein.

Mit dem Erstarken und dem Aufstieg der Gewerkschaften wurden, namentlich in grösseren Betrieben, die Betriebs- oder Arbeiterkommissionen zur unbedingten Notwendigkeit. Es war unmöglich, alle Angelegenheiten und Konflikte, wie solche täglich in grosser Zahl vorkommen können und tatsächlich auch vorkommen, durch die Gewerkschaftsinstanzen zu erledigen. Es hat sich auch gezeigt, dass die Arbeiterkommissionen bis zu einem gewissen Grade eine nützliche Schulung der Arbeiter und der Gewerkschaftsmitglieder bewirken. Selbstredend kann eine Arbeiterkommission für die Arbeiterschaft nur dann nützlich wirken, wenn sie sich auf eine starke Gewerkschaft stützen kann und sich ihre Mitglieder nicht nur als Vertreter des Betriebes, sondern ganz besonders als Vertreter der Gewerkschaft fühlen. Die Arbeiterkommissionen können für ihre Tätigkeit und Handlungen unmöglich nur der Arbeiterschaft des Betriebes verantwortlich

sein, sondern sie müssen noch in vermehrtem Masse die Verantwortung den Gewerkschaften gegenüber übernehmen. Arbeiterkommissionen, die in diesem Sinn und Geist handeln, können sicher viel nützliche Arbeit leisten.

Wir müssen in erster Linie bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass die Arbeiterkommissionen, wenn nicht vertraglich, so doch durch Verabredung, überall anerkannt werden. Ebenso wichtig wäre die Schaffung von möglichst einheitlichen Reglementen, worin die näheren Bestimmungen über die Kompetenzen und die Tätigkeit der Arbeiterkommissionen enthalten sein müssten. Ferner müsste der Wahlmodus festgesetzt werden. Der Standpunkt, eine ausschliesslich aus Verbandsmitgliedern zusammengesetzte Arbeiterkommission zu verlangen, ist nicht haltbar. Die Betriebsräte im Auslande rekrutieren sich ebenfalls aus verschiedenen Kategorien der Arbeiterschaft. Ob der Kommission schliesslich einige andersgesinnte, oder gar feindlich gesinnte Arbeiter angehören, ist nicht ausschlaggebend. Die Hauptsache ist, dass diejenigen Mitglieder der Arbeiterkommissionen, die unseren Gewerkschaften angehören, ihre Mandate als gewissenhafte Gewerkschafter ausführen. Mit diesem Hinweis möchte ich unterstreichen, dass es mit den Kursen und Versammlungen allein nicht getan ist. Ebenso möchte ich unterstreichen, dass ein intelligenter und überzeugter Gewerkschafter, der mit Hingabe sich für die Bewegung einsetzt, auch ohne spezielle Kurse, das heisst auch nur durch den Besuch der Versammlungen, und eingehendes Lesen der Gewerkschafts- und Parteiliteratur, ebenfalls ein tüchtiger Vertrauensmann werden kann. Dessen ungeachtet, soll aber in bezug auf Abhaltung von speziellen Versammlungen und Herausgabe von einschlägiger Dokumentation das möglichste getan werden.

Auf Einzelheiten in bezug auf das Erkämpfen des Mitspracherechtes möchten wir in diesem Zusammenhange nicht eintreten. Ueber die taktische und praktische Seite wird vorteilhafter in den speziell dafür interessierten Kreisen gesprochen werden. Dagegen ist es notwendig, dass die Gewerkschaften der Frage des Mitspracherechtes grosse Aufmerksamkeit schenken. Im Mitspracherecht ist ein Stück Fabrikdemokratie verkörpert, das einen wesentlichen Bestandteil in der Emanzipation der Arbeiterklasse bildet.